



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

**§ 58 SGB III
Förderung im Ausland**



**Bundesagentur
für Arbeit**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 58 SGB III Förderung im Ausland

(1) Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist und
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Anerkennung Berufsausbildung im Ausland	1
2.	Besondere Dienlichkeit der Berufsausbildung im Ausland	1



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Anerkennung Berufsausbildung im Ausland

Eine nach dem Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle muss bestätigen, dass die Berufsausbildung im Ausland einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung im Inland gleichwertig ist. Es wird empfohlen, die Gleichwertigkeitsbestätigung durch eine Anfrage bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) einzuholen, die für den Wohnort des Auszubildenden in Deutschland für den Ausbildungsberuf zuständig ist (vgl. § 71 BBiG). Die Anschriften und der Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern können im Internet unter dem Link:

<http://www.dihk.de/ihk-finder>

ermittelt werden.

Keine zuständigen Stellen in diesem Sinne sind jedoch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie die Auslandshandelskammern (AHK).

**zuständige Stelle für
Anerkennung Berufs-
ausbildung im Aus-
land
(58.2.1)**

2. Besondere Dienlichkeit der Berufsausbildung im Ausland

Die Berufsausbildung im Ausland ist für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich, wenn sie wegen ihrer Durchführung im Ausland gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung im Inland Vorteile in Bezug auf einen erfolgreichen Abschluss und auf künftige Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall der Erwerb von Sprachkenntnissen und Auslandserfahrungen zur Kompetenzerweiterung beiträgt und damit die Beschäftigungsfähigkeit erhöht. Die besondere Dienlichkeit ist aber zu verneinen, wenn touristische Aspekte bei der im Ausland durchgeführten Berufsausbildung im Vordergrund stehen.

**besondere Dienlich-
keit der Berufsausbil-
dung im Ausland
(58.2.2)**